

Richtlinie

für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen im Landkreis Cuxhaven

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz 07.06.2023 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Richtlinie für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen im Landkreis Cuxhaven erlassen:

1. Allgemeines

1.1 Der Landkreis Cuxhaven fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die jugendpflegerischen Aktivitäten nach §§ 11 und 12 SGB VIII der Gemeinden/Samtgemeinden/Städte und Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Cuxhaven. Jugendverbände, -gruppen, -vereine und sonstige Jugendgemeinschaften werden nur gefördert, soweit ihre Förderungswürdigkeit nach §§ 74 und 75 SGB VIII gegeben ist. Nach Einzelfallprüfung können weitere geeignete Organisationen ebenfalls gefördert werden.

1.2 Die Förderung setzt voraus, dass die finanziellen Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Die verantwortlichen Gruppenleiter/innen und Teamer/innen müssen zu ihrer Aufgabe befähigt sein. Bei der Gewährung von Kreiszuwendungen wird grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung der Antragstellenden vorausgesetzt.

1.3 Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Jugendliche wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Cuxhaven haben. Einzelne Teilnehmende an Jugendpflegeveranstaltungen aus angrenzenden Landkreisen und Städten werden in die Förderung durch den Landkreis Cuxhaven einbezogen.

1.4 Auf die Bewilligung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.

2. Förderungsumfang und -art

2.1 Mitarbeiter/innenschulungen und Außerschulische Bildungsmaßnahmen

Gefördert werden Schulungen für Mitarbeiter/innen, wenn sie ausschließlich der Aus- oder Weiterbildung von Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit dienen. Hierbei können sowohl Grund- als auch Aufbaukurse gefördert werden.

Die (zukünftigen) Mitarbeiter/innen müssen Kenntnisse über pädagogische Aufgaben (z. B. Gruppenprozesse, Programmgestaltung, Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes) und wichtige Rechtsfragen (vor allem der Aufsichtspflicht) besitzen. Diese sollen mit entsprechenden Schulungen vermittelt und verfestigt werden.

Als außerschulische Bildungsmaßnahmen werden Maßnahmen der gesellschaftspolitischen, kulturellen, umweltpolitischen Bildung und Weiterentwicklung sowie die Erprobung neuer Wege gefördert.

Mindestdauer: 1 Tag (mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit)

Höchstdauer: 21 Tage

Alter Teilnehmende: a.) bei Mitarbeiter/innenschulungen: mindestens 12 Jahre
b.) bei außerschulischen Bildungsmaßnahmen: mindestens 12 Jahre bis Ende 26 Jahre

Mindestteilnehmende: 6 Teilnehmer/innen

Zuschusshöhe: 15,00 € pro Tag und Teilnehmer/in / Teamer/in

2.2 Ferienpassaktionen und Ferientagesfahrten

In den niedersächsischen Schulferien werden Ferienpassaktionen und Tagesfahrten von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten und Jugendverbänden, -gruppen, -vereinen und sonstigen Jugendgemeinschaften, die als förderungswürdig anerkannt sind, gefördert.

Alter Teilnehmende: mindestens 6 Jahre bis Ende 17 Jahre

a.) Zuschusshöhe bei Aktionen:

- Maximal 50 % des Verbrauchsmaterials
- Maximal 50 % des Gebrauchsmaterials bei Anschaffungen bis zu max. 150 € Gesamtaufwendungen je Aktion
- Maximal 50 % der Aufwendungen für Eintrittsgelder bei Aktionen vor Ort

b.) Zuschusshöhe bei Tagesfahrten:

- Bei einer Dauer von bis zu 6 Stunden 4,00 € je Teilnehmer/in
- Bei einer Dauer von über 6 Stunden 6,00 € je Teilnehmer/in

2.3 Förderung von Freizeiten

Es werden Freizeiten gefördert, die von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten und Jugendverbänden, -gruppen, -vereinen und sonstigen Jugendgemeinschaften durchgeführt werden und den jugendpflegerischen Grundsätzen entsprechen. Es werden keine Wettkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Konfirmandenfreizeiten, Aus- und Fortbildungen u. ä. Maßnahmen bezuschusst.

Mindestdauer: 1 Übernachtung

Höchstdauer: 21 Tage

Alter Teilnehmende: mindestens 6 Jahre bis Ende 26 Jahre

Mindestteilnehmende: 5 Teilnehmer/innen und 1 Teamer/in

Zuschusshöhe: 8,00 € pro Tag und Teilnehmer/in

2.4 Förderung von Ferienmaßnahmen für Einzelteilnehmer/innen aus dem Landkreis Cuxhaven

Einzelteilnehmer/innen mit Wohnsitz im Landkreis Cuxhaven, die an Ferienmaßnahmen von Trägern außerhalb des Landkreises Cuxhaven teilnehmen, werden bei Gewährleistung von Gegenseitigkeit nach den Richtlinien des Landkreises Cuxhaven gefördert. Die Ferienmaßnahmen müssen von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten, Jugendverbänden, -gruppen, -vereinen und sonstigen Jugendgemeinschaften durchgeführt werden und den jugendpflegerischen Grundsätzen entsprechen. Es werden keine Wettkämpfe,

Trainingsmaßnahmen, Konfirmandenfreizeiten, Aus- und Fortbildungen u. ä. Maßnahmen bezuschusst.

Mindestdauer: ab 1 Tag

Höchstdauer: 21 Tage

Alter Teilnehmende: mindestens 6 Jahre bis Ende 26 Jahre

Zuschusshöhe: 8,00 € pro Tag und Teilnehmer/in

2.5 Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit

Gefördert werden Projekte von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten und Jugendverbänden, -gruppen, -vereinen und sonstigen Jugendgemeinschaften, die als förderungswürdig anerkannt sind. Förderungsfähig sind Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen die methodisch, inhaltlich und organisatorisch an der Erfahrungswelt von Jugendlichen anknüpfen und sich an den Zielsetzungen des SGB VIII orientieren sowie inklusive und interkulturelle Projekte. Zudem werden Musik-, Theater-, und sonstige Kulturveranstaltungen und Erlebnispädagogische Projekte gefördert.

Alter Teilnehmende: mindestens 6 Jahre bis Ende 26 Jahre

Mindestteilnehmende: 5 Teilnehmer/innen und 1 Teamer/in

Zuschusshöhe: 75 % der zuschussfähigen Aufwendungen, maximal jedoch 1500,00 € je Projekt

2.6 Sonderzuschuss für einkommensschwache Familien

Für Kinder und Jugendliche einkommensschwacher Familien kann ein Sonderzuschuss von maximal 50 % des Teilnahmebeitrages gewährt werden. Die Prüfung der Einkommensverhältnisse für die Gewährung eines Sonderzuschusses erfolgt gemäß § 90 SGB VIII.

2.7 Internationaler Jugendaustausch

Gefördert werden die von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten und Jugendverbänden, -gruppen, -vereinen und sonstigen Jugendgemeinschaften durchgeführten internationalen Jugendbegegnungen. Dabei sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Kenntnisse über andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse der jeweiligen Gastgeberländer vermittelt und somit dazu beigetragen werden, bestehende Vorurteile abzubauen. Internationaler Jugendaustausch leistet einen wesentlichen Beitrag zur Friedenserziehung und Völkerverständigung, er weckt und vertieft das Bewusstsein, dass gerade die junge Generation mitverantwortlich ist für die Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen – auch über die Landesgrenzen hinaus. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, sind folgende Mindestvoraussetzungen unerlässlich:

- Alle Teilnehmer/innen sind in geeigneter Form auf die Begegnung und das Gastgeberland vorzubereiten; politische, wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen wurden im Vorfeld erörtert
- Wesentlicher Bestandteil der internationalen Begegnung ist der gemeinsame Aufenthalt mit ausländischen Jugendlichen.

Alter Teilnehmende: mindestens 12 Jahre bis Ende 26 Jahre

Mindestdauer: 5 Tage

Höchstdauer: 21 Tage

Mindestteilnehmende: 5 Teilnehmer/innen und 1 Teamer/in

Zuschusshöhe: 15,00 € pro Tag und Teilnehmer/in / Teamer/in

2.8 Inklusive Freizeitmaßnahmen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und gleichzeitigem besonderen Pflegebedarf, die an Freizeitmaßnahmen nach Ziffer 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 oder 2.7 dieser Richtlinie teilnehmen werden zusätzlich gefördert. Die zu fördernden Teilnehmenden müssen Kinder und Jugendliche sein, die Leistungen nach dem SGB IX beziehen und gleichzeitig einen festgestellten zusätzlichen Pflegebedarf gemäß SGB XI haben oder Leistungen gemäß § 35a SGB VIII beziehen oder einen Antrag auf eine der vorgenannten Leistungen gestellt haben, dessen Verfahren jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Die Zuschüsse werden pro Teilnehmenden und Tag wie folgt gewährt:

Tagesbetreuungssätze

- (2 bis unter 4 Stunden) 20 Euro
- (4 bis unter 7 Stunden) 30 Euro
- (ab 7 Stunden) 40 Euro (gilt auch für Übernachtungsveranstaltungen).

3. Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

3.1 Die Anträge auf Förderungen nach den Textziffern 2.1 bis 2.8 sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit den notwendigen Unterlagen beim Landkreis Cuxhaven zu beantragen. Diese Unterlagen bestehen für die vorgenannten Jugendpflegemaßnahmen insbesondere aus einer Darstellung des Programmablaufs oder eine Maßnahmenbeschreibung, der Mitteilung über die voraussichtliche Teilnehmeranzahl, der Information über den Zeitraum der Maßnahme sowie dem Kosten- und Finanzierungsplan.

3.2 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Kreiszuwendung von dem durchführenden Träger innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss Aufschluss über die tatsächlichen Kosten und die endgültige Finanzierung der Maßnahme geben. Die Originalbelege sind noch zwei Jahre nach Durchführung der Maßnahme für Nachprüfungen aufzubewahren. Der Landkreis behält sich im Einzelfall vor, die Rechnungsbelege für die Prüfung einzufordern. Der Verwendungsnachweis kann in digitaler Form und ohne händische Unterschrift vorgelegt werden.

3.3 Weitere Ausführungen für ein detailliertes Antrags- und Prüfverfahren und erweiterte Grundsätze der Fördervoraussetzungen werden in Abstimmung mit dem Kreisjugendring erarbeitet und den Gemeinden/Samtgemeinden/Städten, Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis Cuxhaven, Jugendverbänden, Jugendgruppen und sonstigen Jugendgemeinschaften in geeigneter Form mitgeteilt.

4. Pauschalzuweisung an den Kreisjugendring

4.1 Der Landkreis Cuxhaven stellt dem Kreisjugendring Cuxhaven unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit eine Pauschalzuweisung nach Maßgabe und in Höhe des jeweils im Haushaltsplan bereitgestellten Betrages (Höhe des Betrages ist noch zu ermitteln) zur eigenverantwortlichen Entscheidung zur Verfügung. In der Pauschalzuweisung sind auch die notwendigen Kosten für die Vorstandsarbeit und die Geschäftsführung enthalten.

4.2 Die Details zur Verwendung dieser Pauschale werden jährlich vom Kreisjugendring im Einvernehmen mit dem Landkreis Cuxhaven festgelegt.

4.3 Für die Gewährung der Kreiszuwendung ist eine vollständige und übersichtliche Kassen-, Buch- und Belegführung Voraussetzung, die vom Landkreis geprüft wird. Die Belege müssen

die für die Nachprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel notwendigen Angaben enthalten.

4.4 Die Kreiszuwendung wird in Raten dem Bedarf entsprechend an den Kreisjugendring ausgezahlt. Bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend verbrauchte Kreiszuwendungen sind an den Landkreis Cuxhaven zu erstatten. Ausnahmen davon bedürfen eines besonderen Antrages an den Landkreis Cuxhaven und der Genehmigung. Bei Auflösung des Kreisjugendringes sind die nicht verbrauchten Mittel an den Landkreis zurückzuzahlen; das vorhandene Vermögen fällt an den Landkreis Cuxhaven, zweckgebunden für Ausgaben der Jugendpflege.

4.5 Der Kreisjugendring legt dem Landkreis Cuxhaven einen Verwendungsnachweis über die ihm zugewiesenen Kreiszuwendungen für das Haushaltsjahr bis zum 1. April des folgenden Jahres vor.

5. Inkrafttreten

5.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

5.2 Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinie für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen im Landkreis Cuxhaven vom 07.06.2023 außer Kraft.

Cuxhaven, den 07.12.2023

Landkreis Cuxhaven

Krüger

Landrat